

AKTENVERMERK**in Sachen: Insolvenzverfahren Aero Lloyd****hier: Aktenvermerk betreffend den Verlauf der weiteren Gläubigerversammlung am 30.11.2006 in Bad Homburg**

Am 30.11.2006 ab 10 Uhr nahm Herr RA Kleiner an der am 28.11.2006 auf diesen Termin vertagten weiteren Gläubigerversammlung teil.

Es war nur ein Bruchteil derjenigen Gläubiger bzw. Gläubiger-Vertreter anwesend, die noch am 28.11.2006 an der ersten Versammlung teilgenommen hatten. Im Wesentlichen waren die Vertreter der Banken, der Flughäfen, der Leasinggesellschaften, ferner die Vertreter der beiden Insolvenzverwalter (Aero Flight in Insolvenz und SSC Sky Shop Catering in Insolvenz) anwesend. Ferner Herr RA Hesse für eine Gruppe von sieben Gläubigern, darunter die Allianz, die Deutsche Flugsicherung, die Bavaria Leasing etc..

Als Rechtspflegerin fungierte Frau Kupka. Sie erklärte, dass über den Befangenheitsantrag von RA Kleiner gegen Frau Rechtspflegerin Dunkel noch nicht entschieden worden sei. Deshalb würde sie die Versammlung (als derzernatsmäßige Vertreterin) leiten. Ihr würden zwei weitere Rechtspflegerinnen (Frau Wagner und Frau Möslein) assistieren. Ferner stellte sie Herrn Müller vor als Mitarbeiter des Insolvenzverwalters, der in seinem Laptop eine aktuelle Gläubigerliste hätte und ihr bei der Frage der Stimmrechts-Feststellung behilflich sein könne.

Bevor die Versammlung begann, hatte sich Herr RA Kleiner zu Frau Kupka begeben und ihr angekündigt, dass er gedenke, eine Erklärung abzugeben und diese auch schriftlich zu den Gerichtsakten zu reichen. Frau Kupka war damit einverstanden.

Nach Eröffnung der Versammlung erteilte Frau Kupka Herrn RA Kleiner das Wort, der eine zuvor angekündigte Erklärung verlas. Er protestierte gegen die Fortsetzung der am 28.08.2006 vertagten Gläubigerversammlung und kündigte an, er werde alle möglichen Rechtsmittel ausschöpfen, um die Unwirksamkeit dieser Versammlung sowie etwaiger Beschlussfassungen feststellen zu lassen. Man werde sich deshalb nur vorsorglich an der Versammlung beteiligen bzw. das Stimmrecht ausüben.

Begründet wurde dies damit, dass die am 28.11.2006 die Versammlung leitende Rechtspflegerin Frau Dunkel auf ausdrückliche Nachfrage von Herrn Prof. Dr. Lücke (Mitglied unseres Beraterteams) erklärt hatte, sie werde den Termin **vertagen**. Bei einer **Vertagung** ist aber eine Mindest-Ladungsfrist von drei Tagen vor der weiteren (vertagten) Versammlung einzuhalten. Dies war im vorliegenden Fall nicht beachtet worden.

Das Insolvenzgericht hatte mit Beschluss vom 29.11.2006 unser Rechtsmittel (Rechtspfleger-Erinnerung) zurückgewiesen mit der Begründung, es handele sich gar nicht um eine „Vertagung“, sondern lediglich um eine „kurze Unterbrechung“, weshalb die Mindest-Ladungsfrist von drei Tagen gem. § 217 ZPO i.V.m. § 4 InsO nicht eingehalten werden müsse. Das Gericht hat somit, um seine Entscheidung zu stützen, einen anderen Lebenssachverhalt zugrunde gelegt, als er tatsächlich gegeben ist. Das Gericht hat in seiner Entscheidung selbst eingeräumt, dass bei einer Vertagung die von uns geforderte Mindest-Ladungsfrist von drei Tagen einzuhalten gewesen wäre.

Aus diesem Grunde lehnte RA Kleiner in seiner Erklärung auch den Richter am Amtsgericht Lange wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Gegen die unrichtige Entscheidung des Insolvenzrichters Lange wird im Wege einer weiteren Beschwerde zum Landgericht Frankfurt

vorgegangen werden, um dort feststellen zu lassen, dass die Versammlung aufgrund der Nicht-Einhaltung der Ladungsfrist unwirksam anberaumt war und demnach die dortigen Beschlussfassungen als nichtig zu betrachten sind.

Im Anschluss daran schritt die Rechtspflegerin Frau Kupka zur Abstimmung. Zunächst wurde der Tagesordnungspunkt 3) Ia behandelt gem. Tagesordnung der Versammlung vom 28.11.2006 (Anweisung an den Insolvenzverwalter Dr. Walter, sämtliche Geschäftsdokumente im Rechtsverhältnis zur Bayerischen Landesbank herauszugeben).

Es stellte sich bereits an dieser Stelle heraus, dass es zwei fest gefügte Abstimmungsblöcke gab. Auf der einen Seite die meisten der „normalen“ Gläubiger, die **für** den Antrag stimmten. **Dagegen** stimmten sämtliche Banken, wobei die BLB gem. Beschluss der Rechtspflegerin Frau Dunkel vom 28.11.2006 – da in eigener Sache betroffen – nicht mitstimmen durfte, ebenso ihre beherrschte Tochter Saar-LB.

Es stimmten sämtliche Reiseveranstalter mit **Ja**, auch soweit sie nicht durch RA Kleiner vertreten, sondern selbst anwesend waren.

Mit **Nein** stimmten die Flughäfen Düsseldorf, München, Frankfurt und Nürnberg. Mit **Ja** stimmten die Flughäfen Berlin, Wien, Salzburg (vertreten durch RA Kleiner) sowie Friedrichshafen und Karlsruhe. Mit **Ja** stimmten ferner sämtliche Betriebskrankenkassen und Frau Rechtsanwältin Kappel als Vertreterin einer großen Zahl ehemaliger Arbeitnehmer der Aero Lloyd.

Dagegen stimmten die Arbeitsverwaltung Frankfurt sowie die Treuhandgesellschaft Fahrni & Partner sowie die BFB-Treuhand (Repräsentantin der stillen Mitarbeiter-Beteiligungsgesellschaft).

Im folgenden wurde über die weiteren Tagesordnungspunkte abgestimmt. Es ergab sich im Wesentlichen das gleiche oder ein ähnliches Abstimmungsbild. Allerdings stimmte der anwaltliche Vertreter von zwei Leasinggesellschaften mit hohen angemeldeten Forderung dem Tagesordnungspunkt 3e zu und enthielt sich für eine weitere Leasinggesellschaft in diesem Punkt der Stimme.

Zu TOP 3) II stimmte der anwaltliche Vertreter aller drei Leasinggesellschaften zu.

Während somit der Vertreter der genannten drei Leasinggesellschaften zumindest differenziert abstimmte, war bei den anderen Gläubigern bzw. Gläubiger-Vertretern ein klares „Block-Abstimmungsverhalten“ zu erkennen. Unverständlich war, dass z.B. die Flughäfen München und Düsseldorf sowie Nürnberg nicht einmal betreffend den Tagesordnungspunkt II (Anweisung an den Inso-Verwalter, über die von ihm beabsichtigte rechtliche Bewertung der von der BLB angemeldeten Forderung zu berichten) mit Ja stimmten, obwohl dies eigentlich im Interesse aller Gläubiger liegen müsste. Die anwaltliche Vertreterin des Flughafens Düsseldorf zog es im übrigen vor, während der Abstimmung Zeitung zu lesen, so dass sie den Aufruf der Forderung des Flughafens Düsseldorf durch die Rechtspflegerin verpasste und diese mehrfach nachfragen musste, bis sie dann eine konfuse Antwort gab („ja, nein, ach ja, nein“), weshalb die Rechtspflegerin nachfragen musste, was denn nun gemeint sei (ja oder nein).

Vor der Abstimmung zu TOP 3) III gab Herr RA Dr. Gelpcke als Vertreter des Insolvenzverwalters eine Erklärung ab, die er auch in schriftlicher Form zu der Gerichtsakte reichte und den Anwesenden in Kopie anbot. Danach hätte die Bayerische Landesbank gegenüber der Insolvenzverwaltung betreffend die auf die sog. „Beschäftigungsgarantie“ gestützten Ansprüche bis zum 30.06.2007 auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Die BLB sei auch bereit, diesen Verzicht gegenüber einzelnen ehemaligen Belegschaftsmitgliedern zu erweitern, sofern ihr gegenüber bis zum 20.12.2006 durch einfache schriftliche Erklärung derartige – auch unbezifferte – Ansprüche geltend gemacht worden seien.

Die Insolvenzverwaltung werde ein externes Rechtsgutachten über die Tragweite und Auswirkungen der sog. Beschäftigungsgarantie in Auftrag geben. Danach werde die Insolvenzverwaltung eine verbindliche Entscheidung (gemeinsam mit dem Gläubigerausschuss) über die weitere Handhabung dieser Ansprüche treffen und dies allen Beteiligten mitteilen. Sollte sich die Insolvenzverwaltung entschließen, die Ansprüche nicht zu Gunsten der Masse geltend zu machen, so hätte jeder Betroffene die Möglichkeit, dies in eigener Verantwortung bis zum 30.06.2007 zu tun.

Herr RA Frege ergriff an dieser Stelle das Wort und begrüßte diesen „ersten Schritt in die richtige Richtung“. Er regte an, der Insolvenzverwalter möge eine ergänzende Erklärung dahingehend abgeben, dass er auch die Ansprüche gem. §§ 30, 31 GmbHG (Eigenkapitalersatz) nochmals prüfen und ggf. gegen die BLB geltend machen würde. Denn dann könne unter Umständen doch noch ein nicht unerheblicher Massezufluss realisiert werden und dies sei es ja, was die Gläubiger in erster Linie wollten.

Der Insolvenzverwalter nahm an dieser Stelle Blickkontakt mit dem Vertreter der BLB auf, und dieser schüttelte den Kopf. Daraufhin erklärte Herr Dr. Walter, dass er zu diesem weiteren Punkt „jetzt“ keine Erklärungen abgeben wolle.

Der Unterzeichner hatte in Abstimmung mit Frau Rechtsanwältin Kappel, die nach eigener Aussage den Tagesordnungspunkt III. initiiert hatte, sich zunächst bereit erklärt, den Antrag zu stellen, diesen Tagesordnungspunkt einstimmig von der Tagesordnung zu nehmen. Nachdem der Insolvenzverwalter aber nicht bereit war, auch die Ansprüche gegen die BLB gem. §§ 30, 31 GmbH zu untersuchen bzw. geltend zu machen, zog Herr RA Kleiner seinen Antrag zurück. Dieser wurde dann von Frau Rechtsanwältin Kappel gestellt und bei Enthaltung der von RA Kleiner vertretenen Stimmen ansonsten einstimmig von der Tagesordnung genommen. In der Sache selbst ist hiergegen auch nichts einzuwenden, nachdem die (überraschende) Erklärung des Vertreters des Insolvenzverwalters (RA Dr. Gelpcke) zuvor erfolgt war.

Nachdem sämtliche Abstimmungen durchgeführt worden waren, verkündete die Rechtspflegerin Frau Kupka um 12.30 Uhr, dass eine Pause bis 13.30 Uhr eingelegt würde, damit die Abstimmungsergebnisse ausgezählt und überprüft werden könnten.

Die Versammlung wurde um 13.45 Uhr fortgesetzt. Die Rechtspflegerin verkündete zum ersten Tagesordnungspunkt 3) I a folgendes Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	EUR 30.842.477,82
Nein-Stimmen	EUR 158.117.602,20
Enthaltungen	EUR 384.977,28

Wie zuvor mit der Rechtspflegerin besprochen, stellte der Unterzeichner an dieser Stelle einen Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO, den Beschluss durch das Insolvenzgericht aufzuheben, weil er nicht dem allgemeinen Gläubigerinteresse entspräche, sondern vielmehr dem subjektiven Partikular-Interesse einer bestimmten Gruppe von Gläubigern (Banken, insbesondere Bayerische Landesbank). Wie ebenfalls zuvor mit den anwaltlichen Vertretern des Reiseveranstalters Rewe-Touristik und der Flughäfen Friedrichshäfen und Karlsruhe besprochen, schlossen diese sich dem Antrag an. Ferner schloss sich an der anwaltliche Vertreter der Fa. SR-Technics GmbH.

Die Rechtspflegerin verkündete dann das Ergebnis der Abstimmung zu TOP 3) I b.

Ja-Stimmen	EUR 30.842.477,82
Nein-Stimmen	EUR 158.502.579,48
Enthaltungen	keine

Der Unterzeichner stellte auch zu diesem Beschluss den Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO. Danach verkündete die Rechtspflegerin das Abstimmungsergebnis zu TOP 3) 1 c.

Ja-Stimmen	EUR 30.841.901,28
Nein-Stimmen	EUR 158.502.579,48
Enthaltungen	keine

RA Kleiner stellte wiederum den Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO.

Danach wurde das Abstimmungsverhältnis zu TOP 3) I d bekannt gegeben.

Ja-Stimmen	EUR 30.842.477,82
Nein-Stimmen	EUR 158.502,579,48
Enthaltungen	keine

RA Kleiner stellte wiederum Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO.

Danach erfolgte die Bekanntgabe zu TOP 3) I e (Anweisung an den Inso-Verwalter, die Forderungen der BLB nicht in der Rangstufe des § 38 InsO zu berücksichtigen).

Ja-Stimmen	EUR 80.629.075,77
Nein-Stimmen	EUR 92.715.981,53
Enthaltungen	EUR 16.000.000,00

RA Kleiner stellte wiederum den Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO.

Danach erfolgte die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu TOP II (Anweisung an den Inso-Verwalter, über die beabsichtigte rechtliche Bewertung der von der BLB angemeldeten Forderung zu berichten).

Ja-Stimmen	EUR 109.022.955,19
Nein-Stimmen	EUR 80.322.102,11
Enthaltungen	keine

Damit war dieser Antrag angenommen, ein Antrag von RA Kleiner gem. § 78 Abs. 1 InsO konnte unterbleiben.

Im Anschluss daran erfolgte die Abstimmung zu TOP IV a insofern, als die Gläubigerversammlung einstimmig den Bericht des Sonder-Insolvenzverwalters sowie seine Anregungen zur Kenntnis genommen hatte bzw. diese bestätigte.

Danach erfolgte die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu TOP IV b.

Ja-Stimmen	EUR 158.502.579,48
Nein-Stimmen	EUR 30.832.423,04
Enthaltungen	EUR 10.054,42

Herr RA Kleiner stellte den Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO. Im Anschluss daran erfolgte die Bekanntgabe des Beschlussergebnisses zu TOP IV c.

Ja-Stimmen	EUR 158.502,579,48
Nein-Stimmen	EUR 30.058.079,81
Enthaltungen	EUR 784.398,01

RA Kleiner stellte den Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO.

Danach erfolgte die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu TOP IV d.

Ja-Stimmen	EUR 158.502.579,48
Nein-Stimmen	EUR 30.832.477,82
Enthaltungen	keine

RA Kleiner stellte den Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO.

Zuletzt erfolgte die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu TOP V (Antrag an das Insolvenzgericht, den Inso-Verwalter Dr. Walter gem. § 59 InsO zu entlassen).

Ja-Stimmen	EUR 17.943.600,37
Nein-Stimmen	EUR 218.657.982,56
Enthaltungen	EUR 1.267.463,74

RA Kleiner stellte den Antrag gem. § 78 Abs. 1 InsO.

Nach Bekanntgabe dieser Abstimmungsergebnisse erklärte die Rechtspflegerin Frau Kupka, dass der Vollzug der Beschlüsse ausgesetzt sei bis zur richterlichen Entscheidung über die zahlreichen Stimmrechts-Anfechtungen.

Die Rechtspflegerin schloss die Versammlung um 14.30 Uhr.

gez. RA Kleiner
04.12.2006/St